

Trifft doch auf das menschliche Bewußtsein, um mit dem Scholastiker zu reden, wohl das posse peccare und das posse non peccare, nicht aber das non posse non peccare zu; eine Lebenseinheit von Bewußtseinswesen, seien es „Mitglieder“ oder „Glieder“, ohne jene beiden Möglichkeiten müßten wir unter den Engeln suchen, aber deren Lebenseinheit wäre dann auch „sittenlos“ d. h. sie hätte „Sitte“ nicht aufzuweisen.

Diese beiden nicht zu leugnenden Möglichkeiten für das Wollen des einzelnen Bewußtseins sind es augenscheinlich, die dazu verleiten, für den Lebenseinheitler in der „Sitte“ selbst ein Gebot oder einen Befehl zu finden, da man ja ganz besonders gewöhnt ist, die beiden Möglichkeiten dann für ein Bewußtsein hervorzuheben, wenn ihm ein Befehl oder ein Gebot seitens eines anderen Bewußtseins zuteil wird. So kommt es denn, daß man, wann überhaupt die beiden Möglichkeiten für ein Bewußtsein in Frage kommen, ohne weiteres, wie z. B. auch bei der „Sitte“, einer Lebenseinheit, meint, annehmen zu dürfen, daß sich auch hier ein Gebieter finden müsse. Und daß man dann zu der Lebenseinheit selbst als dem Gebieter die Zuflucht nimmt, läßt sich verstehen, zumal, da die Lebenseinheit, gleich wie gebietendes Bewußtsein, selbst Einziges ist. Man übersieht freilich den trennenden Graben, der sich trotzdem zwischen beide legt, denn die Lebenseinheit ist zwar Einziges, aber nicht, wie das Bewußtsein, auch Einzelwesen, und doch steht selbstverständlich fest, daß nur ein Einzelwesen und zwar nur ein Bewußtsein gebieten kann. Es zeigt sich auch bei der Umdichtung des Einziges „Lebenseinheit“ in Einzelwesen „Bewußtsein“ dasselbe, was wir bei der allgemein verbreiteten Umdichtung der Wirkenseinheit „Mensch“ in Einzelwesen „Mensch“ durch alle Jahrhunderte unserer Kulturgeschichte vor uns haben.

Wer sich aber noch nicht beirren ließe, weiter an dem angeblichen Einzelwesen „Lebenseinheit“ festzuhalten, dem wird doch zweifellos der Staar gestochen durch den Hinweis, daß,